




Bezirk  
Baden-Württemberg

# Meine Vorteile als IG Metall-Mitglied



Überreicht von Bosch-Vertrauensleuten  
und Betriebsräten der IG Metall

Vorwort .....	3
Die wichtigsten Tarifverträge.....	4
Wichtige tarifliche Regelungen:	
Das liebe Geld – unser Einkommen .....	5
Überstunden .....	7
Zuschläge für Mehrarbeit.....	8
Bezahlte Freistellung von der Arbeit .....	9
Alterssicherung.....	10
Altersvorsorgewirksame Leistung .....	10
Weiterbildung.....	11
Urlaub.....	12
Krankheit.....	13
Hilfe im Todesfall.....	14
Leistungen der IG Metall .....	
Unterstützung bei Streik und Aussperrung .....	16
Rechtsschutz.....	17
Freizeitunfallversicherung .....	19
Unterstützung bei Notfällen .....	20
Information.....	20
Servicegesellschaft.....	20
Beitrag.....	21
Fazit... ..	22
... eine logische Konsequenz.....	23
Weitere Informationsquellen.....	24



*«Zum Glück sichert die IG Metall  
Arbeitsplätze und  
regelt die Arbeitsbedingungen  
durch Tarifverträge.»*

*Liebe Kollegin, lieber Kollege,*

mit dieser Broschüre informieren wir darüber, **welche Rechte ein IG Metall-Mitglied** hat – Sie werden sehen, das ist eine beachtliche **Menge von Vorteilen**, die durch die Mitgliedschaft entstehen...

Als IG Metall haben wir viele **weit reichende Ziele**: Dazu gehört ein **angemessenes Einkommen** ebenso wie eine **gute Rente**, mit der wir das Leben lebenswert gestalten können. Gleichwohl sind die **Ausbildung** unserer Kinder und die finanzielle Lage der Renten- und Krankenversicherung von der Höhe unseres Entgelts abhängig. Die Verantwortung für die Höhe und die ständige Entwicklung unseres Einkommens haben in erster Linie die Tarifparteien und somit für die Beschäftigten die IG Metall. Wir streben nach sozialer Gerechtigkeit!

**BOSCH** als multinationaler Konzern hat sich weltweit aufgestellt. Der Leistungsdruck im Bereich Forschung und Entwicklung nimmt weiter zu. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, **für den Erhalt zukunftssträchtiger und gut bezahlter Arbeitsplätze hier am Standort** zu kämpfen.

In der Metall- und Elektroindustrie konnten wir in den letzten Jahren **Tarifabschlüsse** durchsetzen, die unsere **Kaufkraft gestärkt** haben. Mit den Tarifverträgen wurden das Recht auf Qualifizierung und der gleitende Übergang ins Rentenalter gesichert. Gleichzeitig sehen wir uns **zunehmend mit prekären Arbeitsverhältnissen** konfrontiert, die tarifliche Mindeststandards unterlaufen.

Wir brauchen auch in Zukunft eine starke, durchsetzungsfähige Gewerkschaft, um die Arbeitsbedingungen zu sichern und zu verbessern.

Deshalb bitten wir Sie, uns dabei zu unterstützen und der IG Metall beizutreten. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

*Die Betriebsrät/innen und Vertrauensleute  
der IG Metall bei Bosch*

## Unsere wichtigsten TARIFVERTRÄGE im Überblick:

**Entgelttarifvertrag (ERA):** Grundentgeltmittlung, Einstufung der Arbeitsaufgabe, Reklamation, Verdienstsicherung, Leistungsentgelt, Belastungen, Niveaubeiispiele

**Tarifvertrag über Entgelt und Ausbildungsvergütungen:** Höhe der Entgeltgruppen und Ausbildungsvergütung, Belastungszulage

**Manteltarifvertrag:** Einstellung, Kündigung, Zeugnis, Alterssicherung, , Arbeitszeit, Arbeitszeitkonten, Zuschläge, Freistellung, Haftungsbeschränkung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

**Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistung:** Höhe der Leistung (ca. 320 € im Jahr), Anlagearten

**Tarifvertrag zur Qualifizierung:** Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, Qualifizierungsbedarf, Freistellung für persönliche Weiterbildung

**Urlaubsabkommen:** Urlaubsanspruch, Urlaubstage, Urlaubsentgelt

**Tarifvertrag betriebliche Sonderzahlungen:** Auszahlungszeitpunkt, Anspruchshöhe (zwischen 25% bis 55 % eines Monatsverdienstes)

**Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung:** Absenkung Arbeitszeit, Übernahme Auszubildende

**Tarifvertrag über Altersteilzeit**

## Das liebe Geld – unser Einkommen

↳ Entgeltrahmentarifvertrag («ERA Tarifvertrag»)

Für ihre Arbeitsleistung erhalten die Beschäftigten ein **monatliches Entgelt**. Das monatliche Entgelt setzt sich aus **festen** (beispielsweise Grundentgelt) und **variablen Bestandteilen** (wie etwa Leistungsentgelt aus Kennzahlen) zusammen.

Jede/r Beschäftigte hat einen Anspruch auf das **Grundentgelt** derjenigen Entgeltgruppe, die der **aktuell ausgeführten Tätigkeit** entspricht. Sollte die Arbeitsaufgabe nicht mit der Entgeltgruppe übereinstimmen, kann der bzw. die Beschäftigte oder der Betriebsrat die Eingruppierung beim Arbeitgeber **reklamieren**.

Wird eine höherwertigere Tätigkeit länger als sechs Wochen ausgeführt (beispielsweise eine Urlaubsvertretung), besteht von Anfang an ein Anspruch auf den Differenzbetrag. Nach sechs Monaten besteht Anspruch auf Höhergruppierung.

Jeder Arbeitsplatz wird einem entsprechenden **Niveaubispiel** zugeordnet. Dadurch entsteht Transparenz und Anforderung am Arbeitsplatz und die Bezahlung werden vergleichbar und nachvollziehbar.

*Hinweis: Bei BOSCH gibt es über 300 tarifliche und betriebliche Niveaubispiele (siehe Intranetseite des BER-Fe: [www.intranet.bosch.com/fe/ber](http://www.intranet.bosch.com/fe/ber)).*

*«Damit es für gute Arbeit auch gutes Geld gibt, sichert die IG Metall faire Regeln zur Bewertung von Arbeit – und im Betrieb engagiert sie sich für deren optimale Umsetzung.»*



Die Beschäftigten, die ein zugeordnetes Niveaubeispiel noch nicht ausfüllen (Zielarbeitsplatz), sind in Entwicklungsstufen eingeordnet (etwa ein Berufsanfänger der Entgeltgruppe «EG 15-3»). Die Zieleingruppierung des Arbeitsplatzes ist somit bekannt. Es findet somit eine **gesicherte finanzielle Entwicklung** statt.

Sollte durch den Wegfall von Arbeitsaufgaben ein niedrigerer Grundentgeltanspruch entstehen, greift die **Verdienstsicherung** («Abgruppierungsschutz»). Diese sichert das Entgelt für einen weiteren Zeitraum ab. Der Arbeitgeber hat währenddessen eine zumutbare Arbeitsaufgabe der bisherigen Entgeltgruppe oder eventuell eine Qualifizierungsmaßnahme anzubieten. Der Betriebsrat ist zu beteiligen.

Zusätzlich zum Grundentgelt wird nach der Einarbeitungszeit, spätestens nach sechs Monaten, ein **Leistungsentgelt** gezahlt. Dies kann durch Beurteilen, Kennzahlenvergleich und/oder Zielvereinbarung ermittelt werden. Jede/r Beschäftigte kann das Leistungsergebnis begründet reklamieren. Am jeweiligen Standort muss ein durchschnittliches Leistungsentgelt von 15 % der Grundentgeltsumme gezahlt werden. Das individuelle Leistungsentgelt kann unter Umständen zwischen 0 % und 30 % schwanken.

*Hinweis: Bei BOSCH muss die durchschnittliche Leistungszulage von 15% jeweils in den Bandbreiten EG 1 – EG 6, EG 7 – EG 12 und EG 13 – EG 17 erreicht werden, um eine Verschiebung innerhalb der Entgeltgruppen zu vermeiden.*

## Überstunden

← Manteltarifvertrag

**Mehrarbeit** ist mit dem Betriebsrat zu vereinbaren. Sie darf **in der Regel 10 Stunden in der Woche und 20 Stunden im Monat** nicht überschreiten.

*Hinweis: Überstunden werden bei BOSCH Feuerbach grundsätzlich auf freiwilliger Basis vereinbart.*

Für einzelne Beschäftigte können mit dem Betriebsrat ausnahmsweise aufgrund eines begründeten Antrags mit namentlicher Nennung aller Betroffenen mehr als 20 Stunden pro Monat vereinbart werden.

Bei Mehrarbeit bis zu 16 Stunden im Monat kann auf freiwilliger Basis ein Ausgleich durch bezahlte Freistellung von der Arbeit vereinbart werden. Bei Mehrarbeit von über 16 Stunden pro Monat kann der Beschäftigte diesen Freizeitausgleich verlangen.

*Hinweis: Bei BOSCH Feuerbach gilt, dass für die ersten zehn am Standort geleisteten Überstunden grundsätzlich Freizeitausgleich gewährt wird. Für diese ersten zehn Überstunden wird kein Überstundenzuschlag bezahlt, jedoch alle anderen Zuschläge (Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlag).*

*Am Standort Feuerbach haben Betriebsrat und Standortleitung außerdem im Februar 2007 vereinbart, dass im neuen Fertigungsbereich CP4 die regelmäßige Betriebsnutzungszeit von Sonntag 22 Uhr bis Samstag 22 Uhr geht. In diesen 18 Schichten arbeiten vier Schichtgruppen. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt weiterhin 35 Stunden in der Woche. Für die Mitarbeiter in diesem Schichtsystem gilt, dass für jede geleistete Überzeit Mehrarbeitszuschlag bezahlt werden muss.*



## Höhe der Zuschläge für Mehrarbeit

← Manteltarifvertrag

Bis zu zehn Arbeitsstunden pro Woche: .....	25 %
Weitere Mehrarbeitsstunden in der Woche: .....	50 %
Für die dritte und jede weitere Mehrarbeitsstunde pro Tag: .....	50 %
Für Überstunden an Samstagen nach 12.00 Uhr: .....	50 %

*Hinweis:* In einer Betriebsvereinbarung vom 23. Mai 2001 ist bei BOSCH Feuerbach die Berechnung von Überzeit mit Beispielen geregelt (über den Betriebsrat und die Vertrauensleute erhältlich).

Als **Sonn- und Feiertagsarbeit** wird grundsätzlich die Arbeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr an den entsprechenden Tagen bezeichnet. Sie ist mit Zuschlägen zwischen 50% und 150% zu bezahlen.

*Hinweis:* Bei BOSCH Feuerbach wurde durch Betriebsvereinbarung geregelt, dass die Sonn- und Feiertage von 2.00 Uhr bis 2.00 Uhr gehen (dies gilt seit 6/2003).

### **Beispiele:**

Wer in den Feiertag hinein arbeitet, erhält ab nachts 2.00 Uhr den Feiertagszuschlag.

Wer aus dem Feiertag heraus arbeitet, erhält den Feiertagszuschlag nicht nur am Feiertag bis 24.00 Uhr, sondern bis 2.00 Uhr nachts.



## Bezahlte Freistellung von der Arbeit

← Manteltarifvertrag

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es die Möglichkeit, von der Arbeit bezahlt freigestellt zu werden. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

**Bis zu 10 Arbeitstage** bei Pflege oder Betreuung erkrankter Kinder zwischen 3 und 14 Jahren bei Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Beschäftigten erhalten auf das gesetzlich gezahlte Krankengeld eine Aufzahlung auf 100 % der monatlichen Nettobezüge.

*Hinweis: Wenn Kinder bis 12 Jahre erkrankt sind, gibt es gesetzlich bis zu 10 Tagen (Alleinerziehende längstens 20 Tage) Anspruch auf unbezahlte Freistellung. Zusätzlich haben Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung per Gesetz Anspruch auf Krankengeld.*

**3 Arbeitstage** beim Tod eines Ehegatten;

**2 Arbeitstage** bei eigener Eheschließung, beim Tod eigener Kinder;

**1 Arbeitstag**, wenn die Ehefrau ein Kind bekommt; beim Tod eines Elternteils oder Schwiegerelternteils; bei Wohnungswechsel, sofern ein eigener Haushalt besteht; bei Teilnahme an der Trauung oder Hochzeitfeier der eigenen Kinder; bei Teilnahme an der goldenen Hochzeit bei den Eltern.

*Hinweis: Bei BOSCH gilt dieser Tag bezahlte Freistellung auch beim Tod oder Eheschließung von Geschwistern, Halbgeschwistern, Adoptiv- und Stiefkinder.*

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die **ausgefallene Arbeitszeit bezahlt**:

- ▶ Für einen Arztbesuch, der auf Grund ärztlichen Befundes während der Arbeitszeit erfolgen muss
- ▶ bei der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten
- ▶ bei unverschuldeter Vorladung vor eine Behörde
- ▶ für persönliche Anzeigen auf dem Standesamt

## Alterssicherung

← Manteltarifvertrag

**Verdienstsicherung:** Beschäftigte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr im Unternehmen beschäftigt sind, haben Anspruch auf Verdienstsicherung. Das Entgelt ist somit gesichert. Die tarifliche Verdienstsicherung bezieht sich nicht auf das Tarifentgelt, sondern auf das **Effektiventgelt**.

**Kündigungsschutz für ältere Beschäftigte:** Einer oder einem Beschäftigten, die/der dem Unternehmen mindestens drei Jahre angehört, kann ab dem 53. Lebensjahr nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden.

## AVWL und bAV

← Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistung

Jede/r Beschäftigte hat ab sechs Monaten Betriebszugehörigkeit einen Anspruch auf monatlich 26,59 Euro (Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Leistung, Auszubildende 13,29 Euro im Monat). Der Betrag geht in einen Altersvorsorgevertrag ein.

*Hinweis:* Bei BOSCH geht dieser Betrag in die betriebliche Altersversorgung (bAV) ein. Die in der **betrieblichen Altersversorgung** abgesparte Summe ist **unverfallbar**. Für Beschäftigte, die 1950 und früher geboren sind, gibt es eine Sonderregelung für Altverträge.



«Die IG Metall sichert uns wichtige Vorteile und Rechte, die sich in den Details des Alltags bewähren.»

## Weiterbildung

← Tarifvertrag zur Qualifizierung

Durch den Qualifizierungstarifvertrag hat jede/r Beschäftigte einen Anspruch auf ein **regelmäßiges Gespräch** mit seinem Vorgesetzten, indem festgestellt wird, ob ein **Qualifizierungsbedarf** besteht. Dabei können entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen vereinbart werden. Diese Maßnahmen finden während der Arbeitszeit statt und die Kosten sind von der Firma zu tragen.

Für eine persönliche Weiterbildung (zum Beispiel die Meisterschule) besteht nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit der Anspruch auf eine einmalige Freistellung von bis zu drei Jahren mit gleichzeitiger **Wiedereinstellungszusage**.

Ebenfalls gibt es einen Anspruch auf eine **Teilzeitstelle während der Qualifizierungsmaßnahme**, die die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen muss.




## Vielleicht das Schönste im Jahr: der Urlaub ← Urlaubsabkommen

Der Urlaubsanspruch in einem Kalenderjahr beträgt **30 Arbeitstage** (und zwar nicht gesetzlich, sondern weil die Gewerkschaften das in Tarifverträgen durchgesetzt haben!). Der Urlaubsanspruch besteht jeweils für ein Kalenderjahr.

Eine Übertragung in das Folgejahr ist nur aus persönlichen oder dringenden betrieblichen Gründen möglich. In diesen Ausnahmefällen muss der Urlaub bis März des darauffolgenden Jahres genommen werden, sonst verfällt der Anspruch. Anders ist es, wenn der Urlaub wegen einer längeren Krankheit nicht gewährt oder genommen werden kann – dann besteht ein Abgeltungsanspruch.

*Hinweis: Bei BOSCH muss der Urlaub bis Ende April des Folgejahres abgebaut werden.*

Damit der Urlaub noch schöner wird, gibt es **Urlaubsgeld**. Es setzt sich zusammen aus dem Urlaubsgeld, das während der freien Tage weiter bezahlt wird, und einer zusätzlichen Urlaubsvergütung in Höhe von 50% pro Urlaubstag. Das Urlaubsentgelt ist grundsätzlich vor Antritt des Urlaubs zu zahlen, es ist jedoch spätestens



«Gute Arbeitsbedingungen sind nicht alles: Als Mitglied der IG Metall bekomme ich Unterstützung in vielen Lebensbereichen.»

bis 30. Juni auszubezahlen. Nach 25 Beschäftigungsjahren erhält man jährlich einen Tag Sonderurlaub. Auch für Sonderurlaub gibt es Urlaubsgeld.

*Hinweis:* Bei BOSCH wird das Urlaubsgeld für alle 30 Tage grundsätzlich Ende Mai gezahlt. Für jede Nachtschicht, die geleistet wird, gibt es bei BOSCH eine halbe Stunde Sonderurlaub. Pro Jahr sind maximal fünf Tage Sonderurlaub möglich.

## Was passiert bei Krankheit?

← Manteltarifvertrag

Bei Krankheit sind die Beschäftigten verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich die Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Bei Erkrankungen bis zu drei Tagen haben Beschäftigte auf Verlangen des Arbeitgebers eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Nach einer Betriebszugehörigkeit von fünf Jahren entfällt diese Ver-

pflichtung. Bei Arbeitsunfähigkeiten von über drei Tagen Dauer ist in jedem Fall eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

In Fällen unverschuldeter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit muss der Betrieb ab dem 1. Tag 100% Entgeltfortzahlung für die Dauer von bis zu sechs Wochen leisten.

Beschäftigte erhalten über die sechs Wochen hinaus **Entgeltfortzahlung** :

nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit für 1 Monat  
nach 4-jähriger Betriebszugehörigkeit für 2 Monate  
nach 6-jähriger Betriebszugehörigkeit für 3 Monate  
als Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen Nettokrallengeld und 100% des Nettoentgelts. Der Differenzbetrag wird in brutto ausbezahlt.

Bei Arbeitsunfällen erhält der beziehungsweise die betroffene Beschäftigte ohne Rücksicht auf Dauer der Betriebszugehörigkeit den Unterschiedsbetrag bis zur 78. Woche bezahlt.

## Hilfe im Todesfall

← Manteltarifvertrag

Beim Tod einer oder eines Beschäftigten gewährt der Arbeitgeber an unterhaltsberechtigte Angehörige eine Unterstützung in Höhe des Entgelts für die Dauer von 1,5 Monaten,  
nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit von 2 Monaten,  
nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit von 3 Monaten.

*Hinweis: Bei BOSCH bezahlt die Gemeinschaftshilfe zusätzlich beim Tod eines Betriebsangehörigen 520 Euro, beim Tod eines Rentners 160 Euro. Innerhalb von 3 Monaten muss die Unterstützung beim Gesamtbetriebsrat, Postfach 106050, 70049 Stuttgart beantragt werden.*

## Unsere Leistungen für Sie

Die IG Metall steht für eine solidarische Arbeitswelt, die nicht nur am Profit orientiert ist, sondern auch an guten Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten. Mit der Mitgliedschaft in der IG Metall engagieren Sie sich für ihren Arbeitsplatz und Ihren Lebensstandard. Sie leisten damit ihren Beitrag, damit die IG Metall auch in Zukunft spürbare Verbesserungen für Sie erzielen kann.

Um erfolgreich zu sein braucht man Ressourcen, Kompetenz und wirksame Solidarität. Wir wollen die Zukunft der Arbeitswelt mit gestalten und Einfluss nehmen auf die Entscheidungen die getroffen werden. Diese Möglichkeiten sind uns durch etwa 2,3 Millionen Mitglieder gegeben. Dennoch haben wir das Ziel die Arbeitswelt durch mehr Kompetenz und mehr Solidarität zu gestalten. Das geht besser, je mehr Menschen in der IG Metall organisiert sind und ihren Einfluss dadurch geltend machen.

Viele wenden ein, dass sie die Leistungen der Tarifverträge bekommen, auch wenn sie kein Mitglied der IG Metall sind. Schön, dass damit die Leistungen der IG Metall anerkannt werden. Aber was ist, wenn der Arbeitgeber diese Selbstverständlichkeit in Frage stellt? Denn einen verbindlichen Rechtsanspruch auf tarifvertragliche Leistungen haben nur IG Metall Mitglieder.


Aus der gemeinsamen Erfahrung wissen wir, dass gute Arbeit und ein gutes Einkommen keine Selbstverständlichkeit, sondern immer mit großen Anstrengungen verbunden sind. Deshalb sollten auch Sie die IG Metall unterstützen und Mitglied werden. Danke für Ihre Unterstützung.

Im folgenden Text finden Sie nun, neben den bereits aufgeführten Tarifverträgen die zusätzlichen Leistungen der IG Metall.

## Unterstützung bei Streik und Aussperrung

Die Politik- und Durchsetzungsfähigkeit der IG Metall steht und fällt mit den Menschen, die sich für ihre Interessen engagieren. Daher erhalten die Mitglieder bei einer Aussperrung durch den Arbeitgeber und **bei Streik eine finanzielle Unterstützung**. Die Unterstützungssätze für eine Streikwoche betragen zwischen dem zwölf- und dem vierzehnfachen des durchschnittlichen Monatsbeitrags.

Wer bei mehr als fünfjähriger Mitgliedschaft einen durchschnittlichen Beitrag von 25 € im Monat gezahlt hat, erhält über 370 € Streikunterstützung in der Woche.



*«So wie auch die BOSCH-Produkte stets weiter entwickelt wurden, hat die IG Metall für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen zu Gunsten der Beschäftigten gesorgt.»*



## Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis erhalten Mitglieder **kostenlos Rechtsschutz**. Über 2.000 Klagen gehen täglich bei den Arbeits- und Sozialgerichten in der Deutschland ein. Dazu zählen Streitigkeiten nach Kündigung oder Krankheit, Auseinandersetzungen um Rentenbescheide (beispielsweise auch nach Arbeitsunfällen), Abfindungen oder Entgeltabrechnungen. Solche Prozesse sind teuer, auch wenn man sie gewinnt. Da haben es die IG Metall Mitglieder besser, denn mit dem Rechtsschutz kostet die sachkundige Beratung und die Prozessvertretung keinen Cent.

Der kostenlose Rechtsschutz greift, wenn es beispielsweise um das Arbeitsverhältnis, Arbeitsentgelt, Kündigung, Urlaub und Urlaubsgeld, Eingruppierung, Entgeltfortzahlung, Mutterschutz, Abmahnung, Arbeitszeugnis, betriebliche Altersversorgung, Aufenthaltsberechtigung oder Arbeitserlaubnis geht. Darüber hinaus greift der Rechtsschutz im Steuerrecht, wenn der Streit direkt mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung steht, wie etwa bei der Anerkennung von Steuerminderung bei der Berufskleidung oder den Fahrten zum Arbeitsplatz.

Auch Streitigkeiten in der Sozialversicherung und im Falle der Kriegsdienstverweigerung sind durch den kostenlosen Rechtsschutz der IG Metall abgedeckt.

Überprüfen Sie daher ihre private Rechtsschutzversicherung, weil dort möglicherweise Beratung und Verfahren im Arbeits- und Sozialrecht nicht enthalten sind.

Hier ein **Beispiel für die Kosten** in einem Rechtsprozess:

1. Instanz	
Gerichtskosten (ohne eventuelle Zeugenentschädigung)	498,00 €
Rechtsanwaltskosten	1.218,00 €
2. Instanz	
Gerichtskosten (ohne eventuelle Zeugenentschädigung)	664,00 €
Rechtsanwaltskosten	1.361,38 €
Kosten für Anwalt des Arbeitgebers	1.361,38 €
Insgesamt:	5.102,76 €

Auch wenn der Prozess in der ersten Instanz gewonnen wird, müssen Arbeitnehmer/innen ohne IG Metall-Rechtsschutz den eigenen Anwalt bezahlen. Das sind in diesem Beispiel 1.218 €. Ein IG Metall-Mitglied hätte dagegen keine Kosten.

Sollte der Prozess in zweiter Instanz verloren gehen, müssten Arbeitnehmer/innen ohne IG Metall-Rechtsschutz alle Kosten tragen, das heißt 5.102,76 €. Die Kosten eines Arbeitsgerichts-Prozesses richten sich nach dem Streitwert.

*«Mit der IG Metall im Rücken hat man oft noch gut lachen, auch wenn die Lage ernst wird.»*

## Freizeitunfallversicherung

Die IG Metall setzt sich für menschenwürdige Arbeitsbedingungen ein. Gegen Arbeitsunfälle sind Beschäftigte in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, aber auch Freizeit braucht ihren Schutz.

Deshalb bietet die IG Metall ihren Mitgliedern eine **Freizeit-Unfallversicherung**. Sie ist im Mitgliedsbeitrag enthalten und kostet keinen Cent extra. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle außerhalb des Berufs und besteht weltweit. Das heißt, der Schutz gilt beim Surfen, Bergsteigen, und beim Fahrradfahren. Im Falle des Falles mildert das zwar nicht den Schmerz, lindert aber die finanziellen Folgekosten.

Nach zwölfmonatiger Mitgliedschaft tritt die Freizeit-Unfallversicherung automatisch in Kraft und umfasst folgende Leistungen:

- ▶ Bei jedem Krankenhausaufenthalt von mindestens 48 Stunden wird eine einmalige Entschädigung bis zum 30-fachen des durchschnittlichen Monatsbeitrags der letzten zwölf Monate gezahlt; höchstens jedoch 51,13 € pro Tag der stationären Behandlung. Beispielsweise erhält ein Mitglied, das zwölf Tage im Krankenhaus liegen muss, insgesamt 600 € – bei einem durchschnittlichen Mitgliedsbeitrag von 20 €.
- ▶ Bei Vollinvalidität wird als einmalige Entschädigung der 500-fache Monatsbeitrag bezahlt. Bei einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 20 € wären das entsprechend 10.000 €. Bei Teilinvalidität gibt es entsprechende Teilbeträge.
- ▶ Im Todesfall gibt es eine Entschädigung in Höhe des 200-fachen vom durchschnittlichen Monatsbeitrag.

## Unterstützung bei Notfällen

Eine Notfallunterstützung **können** Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen erhalten, die sich in einer außerordentlichen Notlage befinden.

Beim Tod eines Mitglieds **kann** den Hinterbliebenen zusätzlich zu den Hilfen im Todesfall (s. Seite 14) ein Sterbegeld gezahlt werden, das sich aus der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe der Beitragsleistungen errechnet.

## Information

Alle Mitglieder erhalten das **Monatsmagazin «Metall»** kostenlos mit der Post nach Hause. Das Magazin bietet Berichte, Reportagen sowie Informationen über aktuelle gewerkschaftliche und politische Themen. Im **Internet** gibt es verschiedene Portale auf denen man sich informieren kann, sowie ein **Extranet nur für die Mitglieder**.

## Servicegesellschaft

Die IG Metall-Mitglieder erhalten über die Servicegesellschaft **Angebote zu verbesserten Konditionen**. Darin enthalten sind beispielsweise Zahnersatzversicherung, Bankdienstleistungen, Kulturveranstaltungen, Reisen, Automobilclub und Mobilfunk.

### Impressum:

Herausgegeben von der IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg.

V.i.S.d.P: Bezirksleiter Jörg Hofmann.

Redaktion: Andreas Flach, Frank Köppel.

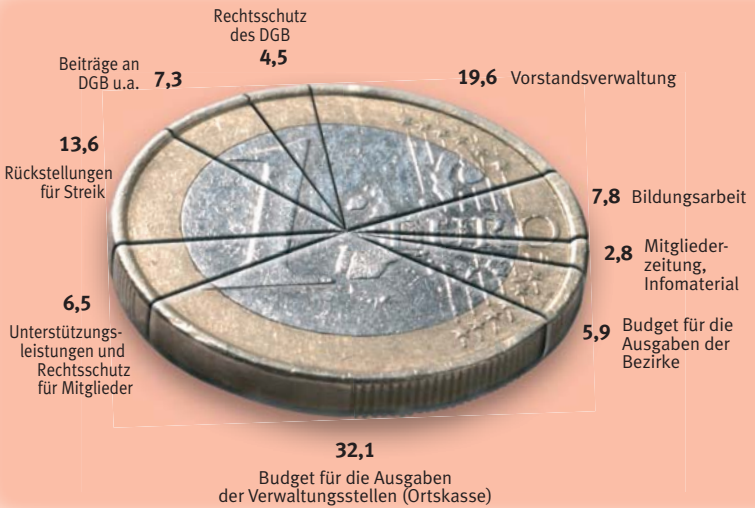
Gestaltung: INFO & IDEE; Ludwigsburg.

Bilder: BOSCH-Pressearchiv, INFO & IDEE.

Druck: Mediaprint, Marbach am Neckar

## Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ein Prozent des Bruttoentgeltes im Monat. Für **1% Beitrag** erhalten Sie somit **100% Leistung**. Mit diesem Beitrag sichern Sie sich Ihre tariflichen Leistungen, wie beispielsweise das Jahreseinkommen und darüber hinaus **alle Leistungen der IG Metall**. Hier die Verwendung der Beiträge (in Prozent):



«Der Beitrag für die IG Metall ist einer der besten Wege, Geld für ein gutes Leben zu investieren.»

## *Liebe Kollegin, lieber Kollege,*

nun haben Sie einen Überblick über die wichtigsten tariflichen und betrieblichen Regelungen und die Leistungen der IG Metall. **Wenn Sie Fragen haben** oder weitergehende Informationen wollen, wenden Sie sich an Ihren Betriebsrat oder Ihre Vertrauensperson in der Abteilung. **Wir helfen Ihnen gerne** bei allen Fragen der Arbeitswelt weiter.

Die Themen werden immer komplexer und unübersichtlicher. Daher sind kompetente Partner in Sachen Arbeitsbedingungen, wie eben die IG Metall, der Betriebsrat und die Vertrauensleute unersetzlich.

Der Gesetzgeber verlagert immer mehr Verantwortung auf die Tarifvertragsparteien und somit in den Betrieb, etwa die Finanzierung der **Altersvorsorge**, den **Übergang vom Arbeitsleben in die Rente**, die **Aus- und Weiterbildung** oder die Ausgestaltung der **work-life-balance** (Familie und Beruf, Sabatical, etc.).

Das hat zur Folge, dass die IG Metall, die Betriebsrät/innen und die Vertrauensleute noch mehr Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen in Zukunft haben, welche wiederum das Leben entscheidend beeinflussen.

Die **Höhe des Entgelts** und der **Sonderzahlungen** entscheiden über den persönlichen Wohlstand. Die **Arbeitszeit** und der **Urlaub** prägen das Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Die **betriebliche Altersvorsorge** entscheidet über die Lebensqualität im Alter. Die **Weiterbildungsmöglichkeiten** bestimmen den beruflichen Werdegang. Diese und alle anderen Themen kann man nur im Interesse der Beschäftigten gestalten, wenn man über entsprechende Unterstützung, Personal und Ressourcen verfügt.

Wir als IG Metall und als Betriebsrat haben den Anspruch, auch in Zukunft bei der Gestaltung Ihrer Arbeitsbedingungen Ihre Interessen zu durchzusetzen. Und damit wir weiterhin genügend Rückhalt dafür haben, sollten auch Sie in die IG Metall eintreten – **unterstützen Sie uns und damit sich selbst!**

## JA! HIER IST MEINE BEITRITTSERKLÄRUNG:

Name

Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Telefon

Geburtsdatum

Nationalität

Geschlecht

Beruf oder Ausbildungsberuf

Wenn Ausbildung, voraussichtlich bis

Betrieb (Name und Ort)

Brutto-Verdienst

Ich bestätige die erfassten Daten über meine Person sowie den Grund (Zugangsart) für die Eintragung dieser Daten.

Ich bin hiermit darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet. Die für den Beitragseinzug nötigen Daten werden zwischen der IG Metall und dem Geldinstitut – bei Lohnabzug mit dem Arbeitgeber – ausgetauscht (übermittelt). Die Verwaltungsstelle informiert mich auf Wunsch über alle gespeicherten Daten.

Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit einzuziehen. Diese Ermächtigung erstreckt sich im Rahmen der von der Ortsverwaltung der IG Metall festgelegten Kassierungsart (§ 5 Ziff. 5 Satz 3 der Satzung) sowohl auf den Abruf von meinem Bankkonto, als auch auf den Einbehalt des Beitrags durch meinen Arbeitgeber in der jeweiligen Höhe. Dies schließt die Weitergabe der entsprechenden Daten an die IG Metall ein. Dieser Auftrag kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende bei der Verwaltungsstelle der IG Metall rückgängig gemacht werden. Alle Änderungen oder Unstimmigkeiten, die sich aus diesem Auftrag ergeben, kann ich nur bei der Verwaltungsstelle der IG Metall regeln.

Die vorstehenden Daten werden zum Zweck der Mitgliederbetreuung von der IG Metall erhoben und unter Beachtung des BDSG verarbeitet. Weitere Empfänger dieser Daten sind die Service-Center der IG Metall. Den vorstehenden Hinweis zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

### Einzugsermächtigung

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Name des Kreditinstituts

in (PLZ / Ort)

Datum/Unterschrift von Antragsteller/in und Kontoinhaber/in

## Weitere Informationen gibt's hier:



### **BOSCH:**

Betriebsrat Feuerbach:..... /www.intranet.bosch.com/fe/ber/

Vertrauensleute Feuerbach: .. www.intranet.bosch.com/fe/ber/VKL/

### **Gewerkschaft:**

IG Metall ..... www.igmetall.de

IG Metall Baden-Württemberg ..... www.bw.igm.de

IG Metall-Jugend Baden-Württemberg ..... www.jugend.igm.de

Informationen für

BA-Studierende.....http://ba-studium.igm.de/

Das Extranet der IG Metall

(nur für Mitglieder).....http://extranet.igmetall.de/

«Tatort Betrieb» ..... www.tatort-betrieb.de

Die Servicegesellschaft der IG Metall .....www.igmservice.de

Gewerkschaftliches

Gutachternetzwerk..... www.gutachternetzwerk.de

Deutscher Gewerkschaftsbund

Baden-Württemberg ..... www.bw.dgb.de

Hans-Böckler-Stiftung ..... www.boeckler.de

### **Politik:**

Der Landtag in

Baden-Württemberg ..... http://www.landtag-bw.de

Der Bundestag ..... http://www.bundestag.de

Europäische Union ..... http://www.ec.europa.eu

### **Recht:**

Bundesarbeitsgericht..... http://www.bundesarbeitsgericht.de

Bundessozialgericht..... http://www.bsg.bund.de

Bundesgerichtshof..... http://www.bundesgerichtshof.de

*Ihre Vertrauensleute und  
Betriebsrät/innen der  
IG Metall bei BOSCH*